

Polizeiverordnung

Vom 28. Januar 2013,
Inkraftsetzung am 1. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Einleitung und allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	1
Art. 2	Zuständigkeit	1
Art. 3	Verhalten gegenüber Polizeiorganen	1
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	1
Art. 4	Sicherheit und Ordnung	1
Art. 5	Veranstaltungen auf Privatgrund	2
Art. 6	Schutzvorrichtungen	2
Art. 7	Rettungseinrichtungen	2
Art. 8	Füttern wild lebender Tiere	2
Art. 9	Schiessen und Schiessanlagen	2
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	3
Art. 10	Arbeiten an Fahrzeugen	3
Art. 11	Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	3
Art. 12	Stationieren von Schiffen	3
Art. 13	Überwachung des öffentlichen Grundes	3
Art. 14	Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering	4
Art. 15	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, usw.	4
Art. 16	Campieren und Nächtigen im Freien	4
Art. 17	Feuern in öffentlichen Anlagen	4
Art. 18	Schutz des Kulturlandes	4
IV.	Lärmschutz	5
Art. 19	Nachtruhe	5
Art. 20	Allgemeine Ruhezeit	5
Art. 21	Landwirtschaft	5
Art. 22	Lautsprecher, Verstärkeranlagen	5
Art. 23	Motorsport, Motorspielzeuge	6
Art. 24	Feuerwerk	6
V.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	6

Art. 25	Schliessungsstunde	6
Art. 26	Aufschub der Schliessungsstunde	6
Art. 27	Freinacht	7
Art. 28	Geschlossene Gesellschaften	7
Art. 29	Hohe Feiertage	7
Art. 30	Taxi	7
Art. 31	Sammlungen und Betteln	8
VI.	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	8
Art. 32	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	8
Art. 33	Strafbestimmungen	8
VII.	Schlussbestimmungen	8
Art. 34	Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 35	Inkrafttreten	8

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gemeindegebiet Wädenswil.

Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 2 Zuständigkeit

Der Stadtrat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die kommunalpolizeilichen Aufgaben stehen unter Aufsicht des Stadtrats Sicherheit und Gesundheit. Ausgeführt werden sie von den bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere der Stadtpolizei.

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit kann zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung spezielle Anordnungen verfügen.

Zuständigkeit

Art. 3 Verhalten gegenüber Polizeiorganen

Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

**Verhalten gegenüber
Polizeiorganen**

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden¹.

Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden²

**Sicherheit und
Ordnung**

¹ Im Fall einer Gefährdung des Lebens: Eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB).

² Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: Eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB).

- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen³
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können von der Abteilung Sicherheit und Gesundheit verboten werden, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

Schutzvorrichtungen

Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr entsteht.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

Rettungseinrichtungen

Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Füttern wild lebender Tiere

Füttern wild lebender Tiere

Der Stadtrat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

Art. 9 Schiessen und Schiessanlagen

Schiessen und Schiessanlagen

Das Schiessen mit Waffen ausserhalb der dafür eingerichteten Anlagen und auf Privatgrund ist ohne Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Gesundheit verboten.

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

³ Im Falle eines qualifizierten falschen Alarms: Eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: Eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG).

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Arbeiten an Fahrzeugen

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person zur Verfügung.

Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

Für die Bewilligung ist die Abteilung Sicherheit und Gesundheit zuständig.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Stationieren von Schiffen

Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Anlagen ist bewilligungspflichtig⁴.

Stationieren von Schiffen

Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten des Schiffeigners bzw. der Schiffeignerin von den Behörden weggeschafft werden.

Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen. Vorausgesetzt wird, dass der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit muss auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.

Überwachung des öffentlichen Grundes

⁴ Im Übrigen gilt insbesondere die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen

Art. 14 Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering

Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering

Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen. Darunter fallen insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Urinieren und dergleichen an dafür nicht vorgesehenen Orten.

Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 15 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, usw.

Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, usw.

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen⁵. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Gesundheit.

Art. 16 Campieren und Nächtigen im Freien

Campieren und Nächtigen im Freien

In öffentlichen Anlagen bedarf das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Gesundheit.

Auf dem übrigen öffentlichen Grund bedarf das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien über eine Nacht hinaus einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Gesundheit.

Art. 17 Feuern in öffentlichen Anlagen

Feuern in öffentlichen Anlagen

Das Feuern in öffentlichen Anlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 18 Schutz des Kulturlandes

Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit ist verboten⁶.

⁵ Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG) und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV)

⁶ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): Eidgenössische Strafgesetzbuch (StGB)

IV. Lärmschutz

Art. 19 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Nachtruhe

Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 20 Allgemeine Ruhezeit

Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

Allgemeine Ruhezeit

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 21 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig sind.

Landwirtschaft

Art. 22 Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit kann Ausnahmen bewilligen.

Motorsport, Motorspielzeug

Art. 23 Motorsport, Motorspielzeuge

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Stadtrates Sicherheit und Gesundheit notwendig.

Feuerwerk

Art. 24 Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in den Nächten vom 31. Juli auf den 1. August, 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Aus Sicherheitsgründen kann die Abteilung Sicherheit und Gesundheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Für besondere, öffentliche Veranstaltungen kann die Abteilung Sicherheit und Gesundheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

V. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Schliessungsstunde

Art. 25 Schliessungsstunde

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und die zugehörige Verordnung⁷.

Aufschub der Schliessungsstunde

Art. 26 Aufschub der Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde (24.00 Uhr) ist allgemein bis 02.00 Uhr hinausgeschoben am:

- a) 1. Mai
- b) Chilbimontag
- c) Fasnachtsmontag

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Stadtrat Sicherheit und Gesundheit die ordentliche Schliessungsstunde aufschieben.

⁷ Gastgewerbegesetz (LS 935.11) / Verordnung (LS 935.12)

Art. 27 Freinacht

Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am: **Freinacht**

- a) Silvester
- b) Fasnachtsfreitag bis und mit Fasnachtssonntag
- c) Bundesfeiertag (1. August)
- d) Chilbिसamstag und Chilbisonntag

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Stadtrat Sicherheit und Gesundheit die ordentliche Schliessungsstunde aufheben.

Art. 28 Geschlossene Gesellschaften

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen. **Geschlossene Gesellschaften**

Das Gesuch ist mindestens 3 Tage vor dem Anlass einzureichen.

Art. 29 Hohe Feiertage

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes⁸. **Hohe Feiertage**

Hohe Feiertage sind:

- a) Karfreitag
- b) Ostersonntag
- c) Pfingstsonntag
- d) Eidg. Bettag
- e) Weihnachtstag

Art. 30 Taxi

Für die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten ab Standplätzen auf dem Gemeindegebiet bedarf es einer Bewilligung des Stadtrats Sicherheit und Gesundheit. **Taxi**

⁸ Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.4) vom 26. Juni 2000

Sammlungen und Betteln

Art. 31 Sammlungen und Betteln

Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Gesundheit.

Betteln ist gemäss Straf- und Justizvollzugsgesetz § 9 verboten.

VI. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

Art. 32 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Strafbestimmungen

Art. 33 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. Sie können teilweise im gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren gemäss Bussenliste behandelt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil vom 20. November 2000 und allfällige weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Wädenswil, 28. Januar 2013

Gemeinderat Wädenswil

Beilage

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen

(die Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

eidgenössische Erlasse:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (SR 311.0)
- Eidgenössische Strafprozessordnung (StPO) (SR 312.0)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455)
- Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
- Waffengesetz (WG) (SR 514.54)
- Waffenverordnung (WV) (SR 514.541)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
- Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) (SR 747.201)
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) (SR 747.201.1)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) (SR 748.131.1)
- Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV) (SR 814.41)
- Schall- und Laserverordnung (SLV) (SR 814.49)
- Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)
- Sprengstoffgesetz (SprstG) (SR 941.41)

kantonale Erlasse:

- Gemeindegesetz (GG) (LS 131.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (LS 230)
- Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) (LS 331)
- Gewaltschutzgesetz (GSG) (LS 351)
- Polizeigesetz (PolG) (LS 550.1)
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung) (LS 551.103)
- Kantonales Tierschutzgesetz (LS 554.1)
- Hundegesetz (LS 554.5)
- Hundeverordnung (HuV) (LS 554.51)
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) (LS 681)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) (LS 700.1)
- Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
- Strassenabstandsverordnung (StrAV) (LS 700.4)
- Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)
- Abfallgesetz (AbfG) (LS 712.1)
- Verordnung über den Baulärm (LS 713.5)
- Verkehrssicherheitsverordnung (VSiV) (LS 722.15)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (LS 747.1)
- Schifffahrtsverordnung (LS 747.11)
- Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (LS 747.2)

- Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) (LS 747.4)
- Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
- Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) (LS 861.12)
- Gesetz über Jagd und Vogelschutz (JagdG) (LS 922.1)
- Gastgewerbegesetz (GGG) (LS 935.11)
- Verordnung zum Gastgewerbegesetz (GGV) (LS 935.12)
- Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe (LS 935.31)

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 11

info@waedenswil.ch